

## Ortsübliche Bekanntmachung

Die Stadt Oberkochen beabsichtigt das Gewerbegebiet Süd mit dem Teil III zu erweitern.

Zur ordnungsgemäßen Ab- und Niederschlagswasserbehandlung soll auf Flst. Nr. 876 Gemarkung Oberkochen ein Regenüberlauf und auf Flst. Nr. 892, 893 u. 875 Gemarkung Oberkochen ein Regenrückhaltebecken erstellt werden. Das bei Niederschlag über den Regenüberlauf entlastete verdünnte Abwasser soll in das Regenrückhaltebecken geleitet und von dort gedrosselt zusammen mit dem zurückgehaltenen Niederschlagswasser bei Flst. Nr. 227/1 Gemarkung Oberkochen in die Verdolung des Schwarzen Kochers eingeleitet werden.

- Antragsteller/Bauherr: Stadt Oberkochen, Eugen-Bolz-Platz 1, 73447 Oberkochen

- Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren

- Die Stadt Oberkochen hat am 25.03.2022 beim Landratsamt Ostalbkreis beantragt, das Erlaubnisverfahren nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg durchzuführen.
- Die Gesuchsunterlagen des Vorhabens liegen **einen Monat** - in der Zeit vom 19.04.2022 bis 18.05.2022 jeweils einschließlich - beim Bürgermeisteramt der Stadt Oberkochen, Zimmer 4.04, Eugen-Bolz-Platz 1, 73447 Oberkochen und beim Landratsamt Ostalbkreis - Geschäftsbereich Wasserwirtschaft -, Sebastiansgraben 34, Zimmer 202, 73479 Ellwangen/Jagst, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

*Im gleichen Zeitraum sind die Gesuchsunterlagen auf der Internetseite*

***<https://www.oberkochen.de/de/Wirtschaft-Wohnen/Bauen-Wohnen/Bauleitplanung>***  
*einsehbar.*

- Einwendungen können bis **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 01.06.2022 - schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt der Stadt Oberkochen, Zimmer 4.04, Eugen-Bolz-Platz 1, 73447 Oberkochen, oder beim Landratsamt Ostalbkreis - Geschäftsbereich Wasserwirtschaft-, Sebastiansgraben 34, Zimmer 202, 73479 Ellwangen/Jagst, oder bei den anderen Dienststellen des Landratsamts Ostalbkreis erhoben werden.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. - Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

**Zusätzlich** wird darauf hingewiesen, dass

- nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
- Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

Bürgermeisteramt  
der Stadt Oberkochen

Landratsamt Ostalbkreis  
- Untere Wasserbehörde -  
IV/43-701.01 Ce